



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Fachbereich Strafvollzug

Studienordnung
für den
Studiengang Strafvollzug

Gemäß § 13 Nr. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29.05.1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW S. 590, berichtigt S. 644), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgVVd) vom 19.04.2004 (GV. NRW S. 236) beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen die folgende Studienordnung:

§ 1 Aufgabe der Studienordnung

(1)

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des fachwissenschaftlichen Studiums im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen und der den Studiengang Strafvollzug betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der beteiligten Länder, unter Beachtung der Ausgestaltung der fachpraktischen Studienzeiten sowie der fachlichen Entwicklung, der hochschuldidaktischen Erkenntnisse und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2)

Die Studienordnung dient der Information aller an der Ausbildung Beteiligten.

§ 2 Studienziel

(1)

Das fachwissenschaftliche Studium vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Ver-

waltungsdienstes notwendig sind. Die Fähigkeit zum vertiefenden Selbststudium und zu eigenständiger Weiterbildung wird gefördert.

(2)

Das fachwissenschaftliche Studium vermittelt den Studierenden grundlegendes Verständnis für die Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes und für die damit verbundenen sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge. Die Studierenden werden so ausgebildet, dass sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangen, die sie zu berufsbezogener Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und Arbeitsmitteln sowie zur innerbehördlichen und fachübergreifenden Zusammenarbeit befähigen. Das Studium soll die Fähigkeit zu adressatengerechtem Verhalten fördern.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium erfolgt im Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

Das Studium gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachpraktische Studienzeiten. Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden an der Fachhochschule durchgeführt, die fachpraktischen Studienzeiten bei Justizvollzugsanstalten.

Das Studium umfasst 6 Studienabschnitte.

1. Praktische Einführung	1 Monat
2. Fachwissenschaftliches Studium I	8 Monate
3. Fachpraktisches Studium I	8 Monate
4. Fachwissenschaftliches Studium II	7 Monate
5. Fachpraktisches Studium II	9 Monate
6. Fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate

§ 4 Verlauf des fachwissenschaftlichen Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium I beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

Das fachwissenschaftliche Studium II beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Juli desselben Jahres.

Das fachwissenschaftliche Studium III beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 31. Juli desselben Jahres.

§ 5 Art, Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1)

Die Lehrveranstaltungen werden nach den didaktischen Erkenntnissen der Erwachsenenbildung durchgeführt. Dies sind namentlich das Lehrgespräch, das Referat und die Arbeit in Gruppen. Die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Medientechnik wird fächerübergreifend vermittelt. Eigenständige praxisbezogene Projektarbeit soll ermöglicht werden.

(2)

Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen.

(3)

Für die Lehrveranstaltungen sind insgesamt etwa 1830 Stunden vorgesehen. Hiervon entfallen auf das fachwissenschaftliche Studium I etwa 855 Stunden, auf das fachwissenschaftliche Studium II etwa 750 Stunden und auf das fachwissenschaftliche Studium III etwa 225 Std. Lehrveranstaltungspausen, Feiertage, sowie Zeiten für die Anfertigung und Besprechung von Klausuren sind in diesen Stundenvorgaben nicht enthalten.

(4)

Im fachwissenschaftlichen Studium I werden die Lehrgegenstände in Studienfächern vermittelt, und zwar

Betriebswirtschaftslehre	122 Std.
Haushaltsrecht	78 Std.
Personalverwaltung	50 Std.
Psychologie	104 Std.
Staats- und Verwaltungsrecht	114 Std.
Straf- und Strafprozessrecht	60 Std.
Vollzugsrecht	60 Std.
Vollzugsverwaltung	140 Std.
Zivilrecht	88 Std.

(5)

Im fachwissenschaftlichen Studium II werden die Lehrgegenstände in Studienfächern und Studienobjekten vermittelt. Die Studienfächer betreffen:

Betriebswirtschaftslehre	30 Std.
Klinische Psychologie	20 Std.
Kriminologie	74 Std.
Personalverwaltung	134 Std.
Kommunikation	41 Std.
Vollzugsrecht	56 Std.
Vollzugsverwaltung	50 Std.

In den Studienobjekten wird die Lehrfach übergreifende Bearbeitung konkreter Aufgaben in Justizvollzugsanstalten vermittelt. Die Auswahl der Studienobjekte richtet sich nach der Bedeutung der Vollzugsaufgaben. Es werden folgende Studienobjekte durchgeführt:

- Bildungsmaßnahmen für Gefangene	32 Std.
- Jugendliche Straffällige	45 Std.
- Nichtdeutsche/Fremdethnische Straffällige	37 Std.
- Organisation	70 Std.

- Rechtsschutz	35 Std.
- Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzugs	36 Std.
- Suchtmittelmissbrauch/-abhängigkeit	35 Std.
- Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Urlaub aus der Haft	32 Std.
- Vollzugsplanung	28 Std.

(6)

Im fachwissenschaftlichen Studium III werden die Lehrveranstaltungen in Studienfächern vermittelt. Sie dienen überwiegend der Übung und Vertiefung des Lehrstoffs zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung. Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen im Studium I und II festgelegten Lernziele bleiben – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den fachpraktischen Studienabschnitten – im Wesentlichen bestimmend. Die Lehrveranstaltungen fördern das Eigenstudium der Studierenden unter gezielter Anleitung der Lehrkräfte nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Studierenden. Lehrveranstaltungen werden angeboten in

Betriebswirtschaftslehre	18 Std.
Haushaltsrecht	20 Std.
Personalverwaltung	35 Std.
Psychologie/Kriminologie	40 Std.
Vollzugsrecht	60 Std.
Vollzugsverwaltung	54 Std.

(7)

Der Fachbereichsrat beschließt Grundstrukturen zum Ablauf und zur Vernetzung der Lehrveranstaltungen.

(8)

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe des § 9 in den Studienplänen geregelt.

§ 6 Pflichtlehrveranstaltungen

An den in § 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden teilzunehmen (Pflichtlehrveranstaltungen).

Das Studium ist so zu gestalten, dass die Pflichtlehrveranstaltungen einschließlich der Klausuren und deren Besprechung wöchentlich grundsätzlich nicht mehr als 30 Stunden dauern und den Studierenden hinreichend Zeit zur Verarbeitung des Lehrstoffs und zum Selbststudium verbleibt.

§ 7 Wahllehrveranstaltungen

In allen fachwissenschaftlichen Studienabschnitten sollen Wahllehrveranstaltungen angeboten werden.

In den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten I und II werden Wahllehrveranstaltungen zur Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens angeboten. In weiteren Wahllehrveranstaltungen soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, Problemkreise aus der Thematik der Pflichtveranstaltungen ergänzend zu behandeln (Übungen) oder wissenschaftlich zu vertiefen (Seminare).

Gegenstand von Wahllehrveranstaltungen können auch Gebiete sein, die nicht von den Pflichtlehrveranstaltungen abgedeckt werden und deren Vermittlung der beruflichen Tätigkeit der Beamtin und des Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes förderlich ist, sowie allgemein wissenschaftliche Themen, die dem Verständnis gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge und der Förderung des allgemeinen Bildungsstandes dienen.

Die weiteren Einzelheiten regelt der Fachbereich.

§ 8 Förderung des Sports

Die Fachhochschule fördert in ihrem Bereich den Sport und stellt ein ausreichendes Sportangebot sicher.

§ 9 Studienpläne

Die Studienpläne enthalten die Lernziele, sie beschreiben die Lehrgegenstände in einem Themenkatalog und legen die Zeit fest, die für die Behandlung der Lehrgegenstände aufzuwenden ist.

Lernziele und Themenkataloge bestimmen sich nach den beruflichen Anforderungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Bei der Auswahl der Lehrgegenstände werden Schwerpunkte gebildet unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung von Grundlagenwissen. Die inhaltliche Gliederung der Studienpläne folgt didaktischen Gesichtspunkten. Sie ist nicht auf die Gesetzessystematik festgelegt.

Die Studieninhalte werden fortgeschrieben.

§ 10 Studienleistungen

(1)

Studienleistungen sind die von den Studierenden erbrachten schriftlichen Leistungen in Aufsichts- und Hausarbeiten sowie die in anderer Form erbrachten sonstigen Leistungen in Prüfungsgesprächen, in Projektarbeiten, in Kurzreferaten, in schriftlichen Ausarbeitungen.

(2)

Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind zu fertigen:

Im fachwissenschaftlichen Studium I je eine Klausur im Studienfach
Betriebswirtschaftslehre,
Haushaltsrecht,
Personalverwaltung,
Psychologie,
Staats- und Verwaltungsrecht,
Straf- und Strafprozessrecht,
Vollzugsrecht,
Vollzugsverwaltung (Arbeit einschließlich Vergabe),
Zivilrecht.

Im fachwissenschaftlichen Studium II je eine Klausur im Studienfach
Betriebswirtschaftslehre,
Personalverwaltung,
Vollzugsrecht einschließlich Rechtsschutz,
Vollzugsverwaltung;

in den Studienobjekten zu den Themenschwerpunkten
Organisation,
forensische Prognoseentscheidung,
Vollzugsplanung.

Im fachwissenschaftlichen Studium III je eine Klausur aus folgenden Gebieten
Strafvollzugsrecht,
Weiteres Vollzugsrecht,
Kriminologie,
Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
Vollzugsverwaltung,
Personalverwaltung.

Für die Fertigung der Klausuren stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Klausuren werden für die Studierenden des betreffenden Studiums einheitlich erstellt und zeit-

gleich unter Aufsicht geschrieben. Sie sind zu begutachten und zu bewerten; den Studierenden wird in der Regel eine Besprechung angeboten. Einzelne Klausuren können auf Beschluss des Fachbereichsrats durch Hausarbeiten ersetzt werden.

(3)

Aus dem Katalog sonstiger Leistungen (Abs. 1) ist im Studienabschnitt des fachwissenschaftlichen Studiums I je Studienfach ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Studienabschnitt fachwissenschaftliches Studium II werden insgesamt fünf Leistungsnachweise erbracht. Je einer in den Studienfächern Personalverwaltung und Vollzugsrecht einschließlich Rechtsschutz und je einer in den Studienobjekten zu den Themenschwerpunkten Organisation, forensische Prognoseentscheidung und Vollzugsplanung.

Das Nähere regelt der Fachbereich vor jedem Studienabschnitt.

§ 11 Bewertungen der Studienleistungen

(1)

Die Aufsichtsarbeiten, die sie ersetzenden Hausarbeiten und die in anderer Form erbrachten sonstigen Leistungen sind gemäß § 15 VAPgVVd NW mit einer der folgenden Noten und Punktwerten zu bewerten:

sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung, = 16 - 18 Punkte
gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, = 13 - 15 Punkte
vollbefriedigend	=	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, = 10 - 12 Punkte
befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, = 7 - 9 Punkte
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, = 4 - 6 Punkte

mangelhaft	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, = 1 - 3 Punkte
ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung, = 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2)

Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 -	18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 -	13,99 Punkte:	gut
9,00 -	11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 -	8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 -	6,49 Punkte:	ausreichend
1,50 -	3,99 Punkte:	mangelhaft
0 -	1,49 Punkte:	ungenügend

(3)

Aufgrund besonderer Vereinbarungen werden die Studienleistungen der Studierenden anderer Bundesländer nach den für diese Studierenden geltenden Bewertungsgrundlagen bewertet.

§ 12 Abschlussbeurteilungen

(1)

Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule beurteilt die Studierenden jeweils am Ende des fachwissenschaftlichen Studiums I, II und III. In die Beurteilung sind die Noten und Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten und der in anderer Form erbrachten Leistungen sowie die von den Lehrkräften nach Beratung festgesetzte Gesamtnote nebst

Punktzahl aufzunehmen. In der Beurteilung soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie zum Stand der Ausbildung der oder des Studierenden Stellung genommen werden. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 11 Abs. 2 genannten oder gem. § 11 Abs. 3 bestimmten Noten und Punktzahlen ab.

(2)

In welchem Verhältnis zueinander die Noten und Punktzahlen in die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote einfließen, bestimmt sich nach dem vom Fachbereich festgelegten Leistungsbewertungsschlüssel. In diesem sind die in anderer Form erbrachten sonstigen Leistungen mit einem Anteil von 30 v.H. zu berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Die Studienordnung tritt nach Zustimmung des Senats der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen mit der Genehmigung durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zum 30.11.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 30 Abs. 1, § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FHGöD).

(2)

Studierende, deren Ausbildung vor dem 1. August 2003 begonnen hat, setzen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.